

# Teilegutachten

Nr. RZ95/40713/D/67

über den Verwendungsbereich verschiedener Sonderräder

an Fahrzeugen des Herstellers SUZUKI

Auftraggeber:

**Artec Autoteilehandelsges.mbH**  
**Schönbacher Straße**  
**35745 Herborn - Hörbach**

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

## Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller: siehe Auftraggeber

Radgröße	Radbezeichnung	Ausf.	Lochkreis- durchmesser in mm	Mitten- lochdurch- messer in mm	Einpreß- tiefe in mm	zul. Abroll- umfang in mm	zul. Radlast in kg
7Jx15H2	A75438	100K	100	64,1 *)	38	1850	485
	A75438	P	100	54,1	38	1850	485
	D75438	100K	100	64,1 *)	38	1875	515
	D75438	P	100	54,1	38	1875	515
	E75438	100K	100	64,1 *)	38	1875	515
	E75438	P	100	54,1	38	1875	515
	I75438	100K	100	64,1 *)	38	1935	535
	I75438	T	100	54,1	38	1935	535
	K7538	03	100	64,1 *)	38	1950	640
	K7538	37	100	54,1	38	1950	640
	M7538	03	100	64,1 *)	38	1880	515
	M7538	P	100	54,1	38	1880	515
	O7538	03	100	64,1 *)	38	1940	640

\*) Zentrierringausführung

## Radanschlußdaten

Befestigungsteile: 4 Kegelbundradmuttern M12x1,25  
Lochkreisdurchmesser in mm: 100  
Mittenlochdurchmesser in mm: 54,1 (Zentrierring Kennz.: Ø64/54,1 Farbe:silber)

Anschrift:  
Institut für Fahrzeugtechnik  
Adlerstraße 7  
45307 Essen  
Telefon (0201) 825-0  
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV  
FAHRZEUG GMBH  
Steubenstraße 53  
45138 Essen  
Telefon (0201) 825-0  
Telefax (0201) 825-2517  
Telex 8 579 680  
AG Essen, HRB 9975  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Ulrich Weber  
Geschäftsführung:  
Claus Wolff (Vors.)  
Klaus Bothe  
Dieter Födisch  
Ulrich Kästner

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
Nr. **RZ95/40713/D/67**

Radtyp(en) : **A75438, D75438, E75438, I75438,  
K7538, M7538, O7538**

Blatt 2 von 5

Radausführungsbezeichnung: bei fester Mittenbhrung als Kennbuchstabe oder  
Ziffernkombination hinter Radtypbezeichnung  
eingeschlagen,  
bei Zentrierringausführung hinter Radtypbe-  
zeichnung oder auf der Radinnenseite  
eingeschlagen

### **Prüfung der Dauerfestigkeit der Sonderräder**

Radtyp	Prüfstelle	Prüfbericht-Nr
A75438	RWTÜV Fahrzeug GmbH	RP92/0256/05/67
E75438	RWTÜV Fahrzeug GmbH	RP93/1527/05/67
M7538	RWTÜV Fahrzeug GmbH	RP93/1637/00/67
D75438	RWTÜV Fahrzeug GmbH	RP93/0524/01/67
I75438	RWTÜV Fahrzeug GmbH	RP93/1606/01/67
K7538	RWTÜV Fahrzeug GmbH	RP94/1732/00/67
O7538	RWTÜV Fahrzeug GmbH	RP95/1753/01/67

### **Durchgeführte Prüfungen**

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des Herstellers Suzuki geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

### **Fahrwerksfestigkeit**

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

### **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Suzuki Motor Corporation Hamamatsu / Japan  
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden  
Kegelbundradmuttern M12 x 1,25  
Kegelwinkel 60°  
Anzugsmoment in Nm : 100  
Spurverbreiterung : 14 mm

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
 Schönbacher Straße  
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
 Nr. **RZ95/40713/D/67**

Radtyp(en) : **A75438, D75438, E75438, I75438,  
 K7538, M7538, O7538**

Blatt 3 von 5

Typ: EG			
ABE / EG-Genehmigung: H032			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
52; 63; 72; 89	Suzuki Baleno (Stufenheck, Schrägheck, Steilheck)	185/55R15-81 12)  195/50R15-81 15)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)17)

H032/NT03

795/865

4/100/54

Typ: EG			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0024*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
63; 71; 72; 89	Suzuki Baleno (Steilheck)	185/55R15-81 12)  195/50R15-81 15)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)17)

e6\*93/81\*0024\*00

795/865

4/100/54

### Auflagen und Hinweise

- 1) - (Auflage entfällt für dieses Gutachten.)
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
Nr. RZ95/40713/D/67

Radtyp(en) : A75438, D75438, E75438, I75438,  
K7538, M7538, O7538

Blatt 4 von 5

- 
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Allradbetrieb darf dieser **nicht** eingeschaltet sein.
- 9) Die Betriebsmöglichkeit mit Schneeketten wurde nicht geprüft. Wenn Schneeketten in Verbindung mit der hier geprüften Rad - Bereifungskombination verwendet werden sollen, muß eine erneute Prüfung der Freigängigkeit durchgeführt werden.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder sind nur auf der Radinnenseite wahlweise Klammer- oder Klebegewichte zulässig (alle Radtypen).
- 12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:
- | <u>Hersteller:</u> | <u>Typ:</u>   |
|--------------------|---|
| Toyo               | 600F1   |
| Uniroyal           | Rallye 340/55   |
| Semperit           | Direction   |
| Goodyear           | Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT                             |
| Dunlop             | SP Sport D40, SP2000                                      |
| Continental        | alle Sommerprofile mit<br>Geschwindigkeitssymbol $\geq H$ |
| Bridgestone        | RE 71   |
| Pirelli            | P 600   |
- Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von Oberkante hinterer Stoßfänger bis seitlicher Türsicke komplett umzulegen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
Nr. **RZ95/40713/D/67**

Radtyp(en) : **A75438, D75438, E75438, I75438,  
K7538, M7538, O7538**

Blatt 5 von 5

- 15) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ohne Karosserieänderungen ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Uniroyal	rallye 440
Firestone	690
Kelly	Charger
Yokohama	AV1-50i, A-008
Michelin	MXV, XGT-V
Pirelli	P700-Z, P600
Dunlop	SP Sport 2020
Continental	CV90, CV91, AquaContact, TS750

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist **Auflage 13** (Nacharbeit an Achse 2) zu beachten.

- 17) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

### Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Der Auftraggeber ARTEC Autoteilehandelsges.mbH unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß EN ISO 9001.

Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 14.08. 1997

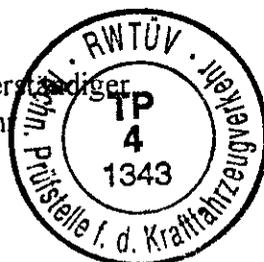
K:\RÄDER\RZ\67\KOMPLETT\40713D67.DOC

Institut für Fahrzeugtechnik

Typrüfstelle

  
Dipl.-Ing. Wolff

Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr



Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
Nr. RZ95/40713/D/67

Radtyp(en) : A75438, D75438, E75438, I75438,  
K7538, M7538, O7538

Blatt 5 von 5

- 15) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ohne Karosserieänderungen ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Uniroyal	rallye 440
Firestone	690
Kelly	Charger
Yokohama	AV1-50i, A-008
Michelin	MXV, XGT-V
Pirelli	P700-Z, P600
Dunlop	SP Sport 2020
Continental	CV90, CV91, AquaContact, TS750

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist **Auflage 13** (Nacharbeit an Achse 2) zu beachten.

- 17) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

### Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Der Auftraggeber ARTEC Autoteilehandelsges.mbH unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß EN ISO 9001.

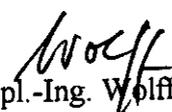
Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 14.08. 1997

K:\RÄDER\RZ\67\KOMPLETT\40713D67.DOC

Institut für Fahrzeugtechnik

Typprüfstelle

  
Dipl.-Ing. Wolff

Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr

